

Verkündungsblatt 06/2021

03.05.2021

Inhaltsübersicht

Ordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten	02
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen	02
Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen	05

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 19. März 2021 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. März 2021 vom Präsidium und am 14. April 2021 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 27. April 2021 (Az.: 27.5-74522-31) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Mai 2021.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Architektur sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Das Erfordernis eines Vorpraktikums nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für den Zugang in höhere Fachsemester. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden.
- (3) Ab dem Wintersemester 2022/2023 wird die nach Absatz 2 bestehende Möglichkeit des späteren Nachweises über das nach Absatz 1 erforderliche Vorpraktikum auf die Studiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschränkt.
- (4) Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - Lebenslauf,
 - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 4,
 - ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2.
 - 10 Prozent der Bewerber*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 22 Absatz 3 NHZVO.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
- $$V = 0,6 * N + 0,25 * M + 0,15 * D$$
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 21. Oktober 2020 die nachfolgende Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. April 2021 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Mai 2021.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase	2
§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase	2
§ 4 Ausbildungsstätte	2
§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase	3
§ 6 Status der Studierenden während der Praxisphase	3
§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis	4
§ 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase	4
§ 9 Praxisphasenbericht	4
§ 10 Wiederholung	5
§ 11 Organisatorische Kurzübersicht	5
§ 12 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Praxisphase	7
Anlage 2: Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase	8
Anlage 3: Praxisphasenvertrag	9
Anlage 4: Laufzettel für die Praxisphase	12
Anlage 5: Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase	13

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen ist im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen eine Praxisphase vorgesehen, welche in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb. Dieses kann in einem Ingenieur- oder Architekturbüro, einer Baufirma oder einer Behörde (jeweils im In- oder Ausland) abgeleistet werden. Ein ggf. seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt die praktische Ausbildung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bau- bzw. Holzingenieurwesen der Fakultät Bauen und Erhalten an der HAWK regelt die Ziele, die Gestaltung und die Organisation sowie die Anforderungen an die Praxisphase auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen des jeweiligen Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Ziele und Inhalte der Praxisphase sind:
 - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis;
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
 - Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
 - Bearbeitung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
 - Vorbereitung der Bachelorarbeit (ggf. Orientierung für die Themenfindung).

§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Praxisphase liegt bei der bzw. dem durch die Fakultät beauftragten Modulverantwortlichen. Die Zuständigkeit beinhaltet die verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination der Praxisphase.
- (2) Die Studierenden werden in der Praxisphase durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät fachlich betreut. In den Aufgabenbereich dieser betreuenden Person gehört auch die Bewertung des Praxisphasenberichts (siehe § 9) sowie ggf. Besuche bei den Ausbildungsstätten.

§ 4 Ausbildungsstätte

- (1) Für die Durchführung der Praxisphase kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich des Bau- bzw. des Holzingenieurwesens (je nach Studiengang) liegt und dort eine fachliche Betreuung der bzw. des Studierenden während der Praxisphase gewährleistet werden kann. Dazu sollte das Unternehmen oder die Einrichtung eine*n Ingenieur*in des entsprechenden Fachgebietes mit hinreichender Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

- (2) Die Bewerbung für die Praxisphase erfolgt durch die Studierenden individuell. Ebenso individuell durch die Studierenden erfolgt die Suche nach einem Betreuer oder einer Betreuerin gem. § 3 Absatz 2, welche*r im Bedarfsfall zur Praxisphase berät und bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Unternehmen und Einrichtungen unterstützt.
- (3) Jede Ausbildungsstätte muss von dem bzw. der Modulverantwortlichen anerkannt werden. Zur Genehmigung der Ausbildungsstätte stellen die Studierenden vor Aufnahme der Praxisphase zunächst einen Antrag auf Zulassung zur Praxisphase (siehe Anlage 1) an die zuständige Prüfungsverwaltung. Im Anschluss kann der Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase (siehe Anlage 2) an die bzw. den Modulverantwortliche*n gestellt werden. Der Antrag muss gemeinsam mit dem Laufzettel für die Praxisphase (siehe Anlage 4) bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters (fünftes Semester laut Regelstudienplan) im zuständigen Sekretariat eingereicht werden, wenn die Praxisphase im darauffolgenden Sommersemester (sechstes Semester laut Regelstudienplan) begonnen werden soll. Bei einer späteren Einreichung erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Praxisphase. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist laut Regelstudienplan im sechsten Semester durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Leistungspunkte des ersten und zweiten Studiensemesters sowie weitere 45 Leistungspunkte (in Abhängigkeit der Vorgaben in den entsprechenden Prüfungsordnungen) des dritten bis fünften Studiensemesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Bewerbung aus, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Zulassung automatisch unwirksam, wenn die Leistungspunkte bis zum Antritt der Praxisphase nicht nachgewiesen wurden.
- (3) Die Tätigkeit in der Praxisphase umfasst mindestens 15 Wochen (mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit), die i.d.R. in nur einem Unternehmen oder einer Einrichtung zusammenhängend zu leisten sind. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel in ein zweites Unternehmen oder eine zweite Einrichtung möglich, wobei die zusammenhängend erbrachte Arbeitsleistung mindestens den Zeitraum von vier Wochen umfassen soll.
- (4) Während der Ableistung der Praxisphase gemäß Absatz 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zur Praxisphase werden Präsenzveranstaltungen durch die Fakultät angeboten. Diese dienen der Vorbereitung der Praxisphase sowie insbesondere der Nachbereitung mit Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in einem Praxissemestervortrag. Hierfür hat die bzw. der Studierende mindestens zwölf Teilnahmen an Praxisphasenvorträgen anderer Studierender nachzuweisen. Zusätzlich kann die bzw. der jeweilige Betreuer*in individuell zusätzliche Präsenztermine anbieten und durchführen.

§ 6 Status der Studierenden während der Praxisphase

- (1) Während der Praxisphase bleibt die bzw. der Studierende Mitglied der HAWK mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.

- (2) Die bzw. der Studierende unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher die Praxisphase absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis

- (1) Vor Aufnahme der Praxisphase wird zwischen dem Unternehmen oder der Einrichtung, der Fakultät und der bzw. dem Studierenden ein Praxisphasenvertrag (gemäß –mindestens aber in Anlehnung an das Muster Praxisphasenvertrag, Anlage 3) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere
- die Verpflichtung der Ausbildungsstätte die bzw. den Studierende*n für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Zielen gemäß § 2 auszubilden sowie ein abschließendes Zeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
 - die Verpflichtung der bzw. des Studierenden im Rahmen der Praxisphase übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen (Betriebsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nach vorheriger Anhörung der Hochschule (hier: Fakultät Bauen und Erhalten) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstätte die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in Absatz 1 genannten Pflichten grob und/oder nachhaltig verletzt.
- (3) Die Ausbildungsstätte erteilt zeitnah nach Beendigung der Praxisphase das Zeugnis. Die bzw. der Studierende hat das Zeugnis sofort nach Erhalt in Kopie an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten sowie an das zuständige Sekretariat zu übersenden.

§ 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase wird durch die Fakultät anerkannt. Grundlage dafür ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung (Zeugnis gem. § 7 Absatz 1), die Teilnahme der bzw. des Studierenden an den Präsenzveranstaltungen (gem. § 5 Absatz 5) sowie die fristgerechte Vorlage des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) und dessen Bewertung mit mindestens 4,0 („bestanden“).
- (2) Die Benotung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage
- Des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) zu 60 Prozent sowie
 - des Praxisphasenvortrags (§ 5 Absatz 5) zu 40 Prozent.
- Bei der Benotung ist das einzureichende Zeugnis nicht mit einzubeziehen.

§ 9 Praxisphasenbericht

- (1) Der Praxisphasenbericht (schriftliche Unterlage; Ausgestaltung in Abstimmung mit dem bzw. der Betreuer*in) ist von den Studierenden parallel zu ihrer praktischen Tätigkeit anzufertigen. Dieser gibt Aufschluss über die geleisteten Tätigkeiten und beinhaltet die Bearbeitung der konkreten Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2. Die Ausarbeitung des Berichts erfolgt unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (2) Im Zuge der praktischen Tätigkeit sind der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten 14-täglich Zwischenberichte zu übersenden, aus denen die tägliche Arbeitsroutine hervorgeht.
- (3) Die Vollständigkeit des Praxisphasenberichts sowie die Umsetzung der Einhaltung von formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein (vgl. § 8 Absatz 2).

§ 10 Wiederholung

- (1) Wird der Praxisphasenbericht nicht mindestens mit 4,0 („bestanden“) bewertet, kann dieser als Prüfungsleistung einmal wiederholt vorgelegt werden. Die Praxisphase muss wiederholt werden, wenn der Praxisphasenbericht ohne triftigen Grund nicht bis spätestens zwei Wochen vor dem angekündigten Vortragstermin erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Die Praxisphase muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 nicht eingehalten wurde. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Praxisphase kann nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 11 Organisatorische Kurzübersicht

- (1) Zu erbringende Leistungen:
 - Praxisdauer von mindestens 15 Wochen (mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit)
 - Zwischenberichte 14-täglich (vgl. Absatz 6)
 - Erstellung Praxisphasenbericht (vgl. Absatz 6)
 - Pflichtteilnahme an 12 Vorträgen zur Praxisphase (vgl. Absatz 9)
 - Praxisphasenvortrag: Vortrag von i.d.R. 30 Minuten über die Praxisphase sowie anschließende Diskussion und Fragen von i.d.R. 10 Minuten (vgl. Absatz 9)Zuständigkeit: Studierende*r
- (2) Vorarbeiten:
 - Kontakt mit einer Ausbildungsstätte (Ingenieur- oder Architekturbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland) aufnehmen; Tätigkeitsfeld festlegen
 - Hochschuldozent*in zwecks fachlicher Betreuung seitens der Hochschule akquirieren (auf Laufzettel für die Praxisphase bestätigen lassen; vgl. Absatz 3)Zuständigkeit: Studierende*r
- (3) Erforderliche Unterlagen (siehe Homepage der Fakultät: Praktikum/Praxisphase):
 - Antrag auf Zulassung zur Praxisphase (ausgefüllt in der Prüfungsverwaltung abgeben), hierzu müssen alle Leistungsnachweise und -punkte erbracht sein und von der Prüfungsverwaltung bestätigt werden (Ausnahme: vgl. § 5 Absatz 2); Anlage 1
 - Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase (Bestätigung des Unternehmens und ggf. der unternehmensseitigen Betreuerin bzw. des unternehmensseitigen Betreuers durch Modulbeauftragte*n); Anlage 2
 - Praxisphasenvertrag (dreifach); Anlage 3
 - Laufzettel für die Praxisphase; Anlage 4
 - Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase; Anlage 5
 - Die Anlagen 2, 3, 4 und 5 sind ausgefüllt im zuständigen Sekretariat abzugebenZuständigkeit: Studierende*r
- (4) Einreichung Vertrag:
 - Ausfüllen und Unterzeichnen des Praxisphasenvertrags (Anlage 2) durch Ausbildungsstätte und Studierende*n in dreifacher Ausfertigung vor Aufnahme der Tätigkeit (auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten).
 - Abgabe des Vertrages in dreifacher Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät zwecks Einholen der Unterschrift der bzw. des Modulbeauftragten.
 - Die Exemplare der unterschriebenen Verträge (für Ausbildungsstätte und Studierende) können im Sekretariat abgeholt werden (Benachrichtigung erfolgt über die HAWK-Mail-Adresse der Studierenden).Zuständigkeit: Studierende*r, Ausbildungsstätte, zuständiges Sekretariat

- (5) Laufzettel:
- Ausfüllen des Laufzettels für die Praxisphase (Anlage 3) und Abgabe im zuständigen Sekretariat (mit Unterschrift der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten)
- Zuständigkeit: Studierende*r
- (6) Schriftliche Ausarbeitungen während der Praxisphase:
- Während der Praxisphase hat der bzw. die Studierende im Abstand von zwei Wochen eine tabellarische Kurzübersicht (Zwischenbericht) über die in diesem Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten bei der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten einzureichen.
 - Darüber hinaus muss der bzw. die Studierende einen Bericht über die Praxisphase (einschließlich evtl. Anlagen) erstellen (vgl. § 9). Der Praxisphasenbericht ist ohne triftigen Grund mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten zu übermitteln. Der Inhalt der Praxisphasenakte soll der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten detaillierten Aufschluss über die Arbeitsgebiete bzw. Aufgaben während der Praxisphase geben. Dazu können beispielsweise folgende Unterlagen gehören (Auszug):
 - Pläne, Tragwerksplanung, bauphysikalische Unterlagen, Protokolle, Auszüge Leistungsverzeichnis usw.
 - Ausarbeitungen (statische Berechnungen, erstellte Pläne, Konstruktionsdetails, Abrechnungen, Protokolle, erstellte Listen, Skizzen, Terminpläne, handschriftliche Notizen usw.)
 - Informationsmaterial (DIN-Normen, Literatur, Materialhinweise usw.)
- Der Praxisphasenbericht soll genaue Angaben über die durchgeführten Tätigkeiten enthalten. Struktur, Inhalt und Umfang des schriftlichen Berichts sind mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten abzustimmen.
- Zuständigkeit: Studierende*r
- (7) Bescheinigung über die Praxisphase:
- Nach Beendigung der Praxisphase ist die formale Bestätigung der Ausbildungsstätte über das Praktikum (Praxisphasenbestätigung) mit Unterschrift Firma/ Büro/ Behörde und Stempel) einzuholen und als Kopie beim Betreuenden und im zuständigen Sekretariat abzugeben.
- Zuständigkeit: Studierende*r
- (8) Anmeldung zum Praxisphasenvortrag:
- Der Vortrag jeder bzw. jedes Studierenden erfolgt im Rahmen der Vortragsreihe zur Praxisphase. Die bzw. der Studierende muss sich bis spätestens vier Wochen vor dem bekanntgemachten Termin für den Vortrag anmelden (vgl. Absatz 9).
 - Dazu ist das Formular Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase (Anlage 4) auszufüllen per E-Mail an das zuständige Sekretariat zu übersenden.
- Zuständigkeit: Studierende*r
- (9) Praxisphasenvortrag:
- Die bzw. der Studierende hat die Tätigkeit während der Praxisphase in einem Vortrag von i.d.R. 30 Minuten darzustellen. Danach sind i.d.R. für 10 Minuten Fragen im Rahmen einer Diskussion zu beantworten.
 - Die technischen Rahmenbedingungen (Beamer, Laptop, Online-Hilfsmittel etc.) sind von den Studierenden rechtzeitig vorher abzuklären.
 - Als Voraussetzung müssen zwölf Vorträge anderer Studierender gehört werden (Nachweis: Anwesenheit per Teilnehmerliste).
 - Der Vortragstermin findet i.d.R. in der Woche vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters statt (Ankündigung siehe Aushang).
- Zuständigkeit: Studierende*r, zuständiges Sekretariat

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Antrag auf Zulassung zur Praxisphase

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es an die:

HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Bauen und Erhalten
Prüfungsverwaltung
Hohnsen 2
31134 Hildesheim

Angaben zur/zum Studierenden

Ich,

Nachname, Vorname

bin im Bachelorstudiengang

Bauingenieurwesen

Holzingenieurwesen

eingeschrieben und möchte im

Sommersemester 20 ____

Wintersemester 20 ____ / ____

die Praxisphase antreten.

Daher bitte ich, die Zulassungsvoraussetzungen hierfür zu prüfen

und der/dem Praxisphasenbeauftragten zu bestätigen. Vielen Dank.

Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r

Bestätigung (von der Prüfungsverwaltung auszufüllen)

Es wurden alle Leistungsnachweise der Semester 1 und 2 (60 LP) erbracht.

Es wurden weitere 45 Leistungspunkte (bzw. 30 Leistungspunkte bei PO 2012) der Semester 3 bis 5 erbracht.

Ort, Datum, Unterschrift Prüfungsverwaltung

Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase

Angaben zur/zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Tel.

HAWK-E-Mail

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der nachfolgend genannten Ausbildungsstätte (Baufirma/Ingenieurbüro/Behörde), bei der ich meine Praxisphase absolvieren möchte.

Angaben zur Ausbildungsstätte

Unternehmen

Str., Nr.

PLZ, Ort

Tätigkeitsbereich des Unternehmens

Anzahl der Ingenieure oder Architekten/Anzahl der Mitarbeiter/innen

Mein Aufgabenbereich während der Praxisphase

Durch die HAWK auszufüllen

Anerkennung der Ausbildungsstätte:

ja

nein

Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxisphase



Praxisphasenvertrag

Für die Durchführung der Praxisphase wird zwischen der genannten Ausbildungsstätte, der/dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

Angaben zur Ausbildungsstätte	
Unternehmen	
Str., Nr.	PLZ, Ort
Fachabteilung	
Betreuer/in im Unternehmen	
Tel.	E-Mail
Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)	
Dauer in Wochen	

Angaben zum/zur Studierenden	
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Matrikelnr.	Semester
Studiengang	
Str., Nr.	PLZ, Ort
Tel.	HAWK-E-Mail

HAWK
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen Fakultät Bauen und Erhalten Hohnsen 2 31134 Hildesheim Tel.: 0 51 21/881-201
Betreuer/in in der HAWK
E-Mail
Ort, Datum, Unterschrift Ausbildungsstätte
Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r
Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxisphase

§ 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen sind den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte); diese kann in einem Ingenieurbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland abgeleistet werden. Ein seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt ggf. die praktische Ausbildung. Die „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ und ggf. ein individueller Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- der/dem Studierenden im Rahmen der Praxisphase unter Beachtung der in §1 genannten Regelungen auszubilden und ihr/ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
- eine/n Ausbildungsleiter/in gemäß § 4 der „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ einzusetzen,
- der/dem Studierenden für ausstehende Modulprüfungen freizustellen,
- der/dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung auszuhändigen,
- der Hochschule die Betreuung der/dem Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte und den/die Betreuer/in der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Regelungen zu erfüllen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen. Der/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstätte nicht zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Ausbildungsvergütung.

§ 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstätte kann eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 5 Versicherungsschutz

Die/der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes (§ 2 Absatz Nr. 1 SGB VII) gegen Unfall versichert.

Die/der Studierende ist während der Dauer der Praxisphase durch die Ausbildungsstätte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Ausbildungsstätte die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Ausbildungsstätte hat die/der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Praxisphasenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

§ 6 Ausbildungsbetreuung

Die Ausbildungsstätte benennt den/die im Deckblatt genannte/n Ausbildungsbetreuer/in. Sie/Er ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie der/des Beauftragten der Hochschule für die Praxisphase und der/des fachlich betreuenden Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden aus wichtigem Grund und im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(sperrn, wenn keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden)



Laufzettel für die Praxisphase

Wintersemester 20 ____ / ____

Sommersemester 20 ____

Angaben zur/zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Tel.

HAWK-E-Mail

Semesteranschrift (Str., Nr., PLZ, Ort)

Anschrift während Praxisphase (Str., Nr., PLZ, Ort)

Angaben zur Ausbildungsstätte

Unternehmen

Betreuer/in im Unternehmen

Str., Nr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Angaben zur/zum Betreuer/in in der HAWK (keine Lehrbeauftragten!)

Betreuende/r Dozent/in in der HAWK

Tel.

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Durch die HAWK auszufüllen

Beginn Praxisphase (TT.MM.JJJJ)

Ende Praxisphase (TT.MM.JJJJ)

- Antrag auf Zulassung
- Vertrag unterzeichnet
- Vortrag erfolgt
- Praxisphase wird anerkannt

- Anerkennung der Ausbildungsstätte
- Teilnahme Praxisphasenseminar
- Zeugnis der Ausbildungsstätte liegt vor

Bemerkungen

Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase

Angaben zum Termin

- Woche vor Vorlesungsbeginn (Normalfall – Termin siehe Semesterterminplan)
- Sondertermin für Bachelorabsolvent/inn/en (ca. 1–2 Wochen vor Kolloquien – Termin siehe Semesterterminplan)

Angaben zum Vortrag

Nachname, Vorname

Studiengang

Betreuende/r Dozent/in in der HAWK

Unternehmen

Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Thema des Vortrags

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an Kerstin Matthey (kerstin.matthey@hawk.de).